

30.05.2014

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2245 vom 14. April 2014
des Abgeordneten Henning Rehbaum CDU
Drucksache 16/5642

Wie erklärt die Landesregierung die Erstattung bzw. die Nichterstattung von Leistungen anerkannter Wundzentren durch gesetzliche Krankenkassen?

Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter hat die Kleine Anfrage 2245 mit Schreiben vom 28. Mai 2014 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Wundversorgung ist komplex. Jahrelang nicht oder schlecht heilende Wunden sind für die Patientinnen und Patienten eine enorme Belastung. Zur erfolgreichen, schnellen Heilung offener Wunden nach Operationen, durch Druckbelastung oder Bettlägerigkeit bedarf es des Zusammenspiels zahlreicher Experten: Chirurgen, Orthopäden, für die Wundbehandlung ausgebildete Fachkräfte, Ernährungsberater, Podologen, Psychologen, Orthopädiemechaniker und andere. Das Gesundheitssystem war bisher nicht in der Lage, die erforderlichen Beteiligten in jedem einzelnen Fall erfolgreich zu koordinieren. Berichte über ausufernde Kosten und Folgeerkrankungen durch jahrelang nicht geschlossene Wunden liegen vor.

In Süddeutschland hat sich eine neue Form der Organisation der Wundversorgung etabliert. In sogenannten Wundzentren wird unter Leitung eines Facharztes und unter Einsatz von speziell ausgebildeten Pflegekräften die Heilung von Wunden systematisch betrieben. Durch die Zusammenführung von Spezialisten aller erforderlichen Fachbereiche und den hohen Spezialisierungsgrad der angestellten Fachkräfte in den Wundzentren erhalten die Patientinnen und Patienten die optimale Versorgung. Dadurch können Wunden deutlich schneller, nachhaltiger und kostengünstiger geschlossen werden.

Die allgemeinen Ortskrankenkassen und die Ersatzkassen z.B. in Bayern haben den Wundzentren neben den Arztpraxen, den Krankenhäusern, Pflegeheimen und Pflegediensten einen festen Platz im Vergütungssystem ermöglicht, so dass die Zentren auskömmlich arbeiten und den Patientinnen und Patienten ihre Dienste anbieten können.

Datum des Originals: 28.05.2014/Ausgegeben: 04.06.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

In Nordrhein-Westfalen vergüten zwar die Ersatzkassen die Leistung der Wundzentren, doch die Allgemeinen Ortskrankenkassen sehen eine Vergütung der Leistung der Wundzentren nicht vor. Niedergelassene Ärzte, stationäre Gesundheitseinrichtungen und Pflegedienste werden für die Wundversorgung vergütet, die Wundzentren jedoch nicht.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Begriff Wundzentrum ist kein geschützter Begriff. So hat etwa die Initiative Chronische Wunden (ICW), die 1995 von Ärztinnen und Ärzten, Pflegenden, Kostenträgern und anderen Engagierten ins Leben gerufen wurde, das Ziel, eine praxisnahe und flächendeckende optimale Wundversorgung zu erreichen. Sie nimmt in diesem Zusammenhang auch Zertifizierungen vor, die allerdings lediglich eine qualitativ gute und vernetzte Wundversorgung bescheinigen und damit als Empfehlung für selektivvertragliche Regelungen dienen können.

1. *Wie wird sich der Bedarf für die Versorgung chronischer Wunden in Nordrhein-Westfalen in den nächsten 10 Jahren entwickeln?*

Eine valide oder belastbare Einschätzung über die Bedarfsentwicklung zur Versorgung chronischer Wunden in Nordrhein-Westfalen in den kommenden zehn Jahren kann nicht getroffen werden. Daten zur Morbidität von Personen mit chronischen Wunden bzw. evidenzgesicherte Belege dazu liegen nicht vor.

2. *Wie bewertet die Landesregierung das Modell „Wundzentrum“ als Organisationsform für die Wundversorgung im Hinblick auf Kosten und Heilerfolg?*

Der Begriff „Wundzentrum“ ist kein zertifizierter Begriff; Wundzentren als solche sind keine Leistungserbringer im Rahmen des SGB V. Sie verfügen insbesondere nicht über einen Leistungserbringerstatus innerhalb der vertragsärztlichen Versorgung.

Über Kostenstrukturen und den langfristigen Behandlungserfolg von „Wundzentren“ insbesondere im Vergleich zu leitliniengerechten Behandlungen im Rahmen der Regelversorgung liegen der Landesregierung bisher keine Daten vor. Die Landesregierung begrüßt vertragliche Regelungen wie den unter 4. angeführten Vertrag zur Behandlung des diabetischen Fußsyndroms, die zu einer gezielten und verbesserten Versorgung chronischer Wunden beitragen. Welchen Beitrag „Wundzentren“ dazu leisten können, kann mangels entsprechender Informationen derzeit nicht beurteilt werden. Außerdem ist eine Implementierung dieser Versorgungsform in das GKV-Leistungssystem derzeit allenfalls über entsprechende Verträge mit Krankenkassen möglich.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben des § 128 SGB V (unzulässige Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und Vertragsärztinnen/Vertragsärzten) erscheint ein umfassendes Geschäftsmodell von Kooperationen mit gleichzeitig wechselseitigen Abhängigkeiten der Akteurinnen und Akteure im Übrigen nicht unkritisch.

Bei der Gesamtbetrachtung und Bewertung ist auch zu berücksichtigen, dass die Wahlentscheidung der Versicherten hinsichtlich des Pflegedienstes, der Bezugsquelle der Verbandstoffe, der behandelnden Ärztinnen und Ärzte sowie weiterer nichtärztlicher Berufsgruppen mit Blick auf die Organisationsform „Wundzentrum“ eingeschränkt sein kann.

3. Was tut die Landesregierung als Rechtsaufsicht der Krankenkassen in Nordrhein-Westfalen für die Anerkennung von Wundzentren im Vergütungssystem der Krankenkassen?

Da Wundzentren keine Leistungserbringer im System der gesetzlichen Krankenversicherung sind, besteht bereits insoweit keinerlei Grundlage für das Land, aufsichtsrechtlich tätig zu werden.

Unabhängig von der Frage, ob die Wundzentren möglicherweise eine sinnvolle Ergänzung der heutigen Regelversorgung darstellen können, ist nach Erkenntnissen der Landesregierung die Wundversorgung, auch die Versorgung chronischer Wunden, durch die bestehenden Strukturen gesichert.

Die rechtlichen Grundlagen zur Erbringung und Abrechnung von Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung ergeben sich aus den einschlägigen Vorgaben des SGB V sowie weiteren Regelungen auf der Bundesebene wie z.B. dem Bundesmantelvertrag-Ärzte und den Heilmittel-Richtlinien. Daraus lässt sich grundsätzlich keine Basis für eine Abrechnung von in „Wundzentren“ erbrachten Leistungen jenseits einer möglichen gesonderten vertraglichen Grundlage ableiten.

Ärztliche Leistungen der Wundversorgung sind Gegenstand der vertragsärztlichen Versorgung und dementsprechend im einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) abgebildet.

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, auf Basis von Verträgen, wie sie z.B. mit den Kassenärztlichen Vereinigungen zur Wundversorgung des Diabetischen Fußsyndroms als Ergänzung zu den bestehenden DMP-Verträgen für die Erkrankungen Diabetes mellitus Typ 1 und 2 abgeschlossen wurden, die von Wundexpertinnen / Wundexperten erbrachten spezifischen Leistungen abzurechnen und zu finanzieren.

4. Wie viele Wundzentren versorgen aktuell Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen (aufgelistet nach Standorten und Zahl der versorgten Patientinnen und Patienten)?

Zur Organisationsform „Wundzentrum“ in Nordrhein-Westfalen liegen dem Land – auch vor dem Hintergrund der ungeschützten Begrifflichkeit - keine näheren Informationen zu Anzahl und Standorten oder den dort ggf. versorgten Patientinnen und Patienten vor.

Jedoch ist dem Land bekannt, dass es in Nordrhein-Westfalen einige „Wundzentren“ gibt. So betreibt z.B. die gvw Wundzentren GmbH nach eigenen Angaben im Internet (<http://www.gvw-gmbh.de/standorte/uebersicht.html>) derzeit ambulante „Wundzentren“ zur Komplettversorgung von Patientinnen und Patienten mit chronischen und sekundär heilenden Wunden auch in Nordrhein-Westfalen. Standorte der gvw sind danach Aachen, Bielefeld, Dortmund, Duisburg und Düsseldorf.

Darüber hinaus wurde als deutschlandweit zweites Wundzentrum und als erstes in NRW das Zentrum am Universitätsklinikum Essen nach den Vorgaben der ICW sowie der beiden Fachgesellschaften Deutsche Dermatologische Gesellschaft und Deutsche Gesellschaft für Gefäßchirurgie zertifiziert.

5. *Wird die Arbeit der Wundzentren derzeit wissenschaftlich begleitet?*

Die Arbeit von „Wundzentren“ wird sowohl von der Universitätsmedizin als auch von den Pflege- und Versorgungswissenschaften an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen begleitet. Die „Wundforschung“ ist multidisziplinär ausgerichtet und variiert entsprechend den unterschiedlichen Verletzungen.